

50plus

DAS MAGAZIN FÜR EIN
GENUSSVOLLES LEBEN

**GESUNDHEIT
SPEZIAL**
Über Augen und
Allergien

**DIE SCHWEIZ
NEU ENTDECKEN**
SPANNENDE VELO- UND
WANDERROUTEN

**WAS JETZT IM
GARTEN ANSTEHT**
WENN DIE KALTE SOPHIE
NICHT MEHR KOMMT

Ist das Internet die neue Droge?

Wie navigieren wir heil durch die digitale Welt?



Tücken der Addition: Wenn bei Erbschaften Mathematik zur Knacknuss wird

VON BENNO STUDER

In meinem letzten Beitrag habe ich von einem Mathematik-
lehrer berichtet, der seinen Nachlass in 40 Teile zu Gunsten
verschiedener Institutionen eingeteilt hat, dabei aber ver-
sehenlich vergessen hat, 1/40 jemandem zuzuweisen.

Auch wenn er als Alleinstehender bewusst seine weit-
verzweigte Familie nicht am Nachlass beteiligen wollte,
musste dieser «vergessene» 1/40 im Anschluss nach ge-
setzlichem Erbrecht an seine drei Halbgeschwister und
drei Vollgeschwister verteilt werden. Das heisst, es muss-
ten sechs Stämme berücksichtigt werden.

Wie wird so etwas berechnet? Und wie hoch war folg-
lich der Gesamtnachlass? Diese Frage stellten wir am
Schluss unseres letzten Beitrags. Aufgrund der Nachfrage
von einigen Lesern gehe ich jetzt dieser Frage nach und
zeige auf, dass als Willensvollstrecker mathematische
Kenntnisse durchaus von Nutzen sein können.

Zur Ausgangslage

Besagter Mathematiklehrer war ledig. Gemäss der gesetz-
lichen Erbfolge erben Vater und Mutter je die Hälfte des
Nachlasses. Bei deren Vorversterben treten die Geschwis-
ter des Erblassers an die Stelle des vorverstorbenen Eltern-
teils. In unserem Fall hatte der Erblasser drei Vollgeschwis-
ter und drei Halbgeschwister aus der ersten Ehe des Vaters.

Wie wird dieser 1/40 unter den Stämmen aufgeteilt?
An die Seite der Mutter geht eine Hälfte von 1/40. Folg-
lich erhalten die drei Vollgeschwister je einen Drittel die-
ser Hälfte, d. h. sie erhalten vom Gesamtnachlass je einen
Sechstel.

Der Anteil des Vaters, an den die andere Hälfte von
1/40 geht, muss hingegen durch die drei Vollgeschwister
und die drei Halbgeschwister geteilt werden, d. h. die Voll-
geschwister erhalten hier einen weiteren 1/12. Demnach
beläuft sich der Anteil der Vollgeschwister auf 3/12, wäh-
rend die Halbgeschwister nur je 1/12 von 1/40 erhalten.

In meinem letzten Beitrag habe ich bei den Vollge-
schwistern von einer Erbquote von CHF 6850.40 (3/12)
gesprochen. Die Halbgeschwister erhalten demnach je
CHF 2283.46 (1/12) – daraus lässt sich schliessen, dass
1/40 CHF 27 401.60 beträgt und sich das Gesamtnach-
lassvermögen auf CHF 1 096 064.– beläuft.

Als Willensvollstrecker zeichnet man in einer solchen
Situation am besten ein Schema, aus dem die Aufteilung
klar wird. Gutes Bruchrechnen ist jedoch die Vorausset-
zung, damit man am Schluss allen Berechtigten nach den
gesetzlichen Regeln gerecht wird. Wer sich für dieses
Schema interessiert, findet das Dokument auf unserer In-
ternetseite www.plus.ch. Viel Spass beim Studium.



Dr. iur. Benno Studer ist Notar,
Fürsprecher und Fachanwalt SAV
Erbrecht. Sein 1980 gegründetes
Unternehmen, die heutige STUDER
ANWÄLTE UND NOTARE AG, hat ihre
Büros im Fricktal und in Sursee
und beschäftigt rund 30 Personen.

www.studer-law.com

Dr. iur. Benno Studer ist auch Autor
des 1985 zum ersten Mal erschie-
nenen Standardwerkes «Testament/
Erbschaft», jetzt in der 16. aktua-
lisierten Auflage verfügbar in der
Beobachter Edition.

www.beobachter.ch/buchshop